



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2005

Nummer 54
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	24. 9. 2005	Satzung der Ethik-Kommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. September 2005	1388
923	9. 12. 2005	Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vom 28. September 2004 in der Fassung des Beschlusses vom 9. Dezember 2005	1390

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeprüfungsanstalt	
6. 12. 2005	Bek. – Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004	1398
30. 11. 2005	Bek. – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.	1403
14. 12. 2005	Bek. – Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	1404

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**21220**

**Satzung der Ethik-Kommission
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
und der Medizinischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24. September 2005**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 24. September 2005 aufgrund § 7 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148 ff.), die Satzung der Ethik-Kommission vom 22. Mai 1996, zuletzt geändert am 25. November 2000, in folgender Neufassung beschlossen:

§ 1**Errichtung, Zuständigkeit und Aufgaben**

(1) Bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist eine Ethik-Kommission als unabhängige Einrichtung eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung: „Ethik-Kommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“. Sie hat ihren Sitz in Münster unter der Anschrift der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(2) Die Ethik-Kommission hat die Aufgabe, auf Antrag medizinische Forschung am Menschen und epidemiologische Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch und rechtlich zu beurteilen und in diesem Rahmen Kammerangehörige und Fakultätsmitglieder in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragestellungen zu beraten. Sie nimmt auf der Basis des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen ferner die einer Ethik-Kommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere die nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz, der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung sowie der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung. Die Kommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen und berufsrechtlichen Regelungen sowie die Deklarationen des Weltärztebundes von Helsinki in der jeweils geltenden Fassung und die Richtlinien zur Guten Klinischen Praxis der Internationalen Harmonisierungskonferenz (ICH-GCP) zugrunde.

(3) Die an den medizinischen Fachbereichen der Ruhr-Universität Bochum und der Privatuniversität Witten-Herdecke errichteten Ethik-Kommissionen treten für den jeweiligen Hochschulbereich an die Stelle der Ethik-Kommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

(4) Die Ethik-Kommission ist zuständig für alle von Kammerangehörigen durchgeführten medizinischen Forschungsvorhaben und klinischen Prüfungen am Menschen. Wird eine klinische Prüfung von Arzneimitteln von mehreren Prüfern durchgeführt, so ist der Antrag auf Beurteilung der Prüfung durch eine Ethik-Kommission jedoch bei der für den Hauptprüfer oder Leiter der klinischen Prüfung zuständigen Ethik-Kommission zu stellen. Die Ethik-Kommission kann auch Nichtärztinnen und Nichtärzte aus Westfalen-Lippe in ethischen Fragen der Forschung am Menschen beraten.

§ 2**Zusammensetzung**

(1) Die Ethik-Kommission besteht aus 12 Mitgliedern. Sie werden von der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe auf Vorschlag des Kammervorstandes für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Ärztekammer Westfalen-Lippe gewählt und durch den Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bestätigt.

(2) Mindestens 6 Mitglieder müssen Ärztinnen oder Ärzte sein. Ein Mitglied muss Apothekerin oder Apotheker

sein, eines die Befähigung zum Richteramt besitzen, ein weiteres Mitglied muss über eine durch einen akademischen philosophischen oder theologischen Grad ausgewiesene Qualifikation sowie über mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik verfügen und ein weiteres aus dem Bereich der Patientenvertretungen kommen. Zwei der ärztlichen Mitglieder sollen erfahrene Klinikern oder Kliniker, ein Mitglied sollte auf dem Gebiet der theoretischen Medizin besonders erfahren sein. Für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt Entsprechendes.

(3) Für jedes Mitglied können mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt werden.

(4) Die Ethik-Kommission wählt aus ihrer Mitte mit Mehrheit ein ärztliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden und ein weiteres ärztliches Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Mitglieder der Ethik-Kommission können aus wichtigem Grund vom Kammervorstand abberufen werden. Das Mitglied ist vorher anzuhören. In einem Verfahren der Ethik-Kommission getroffene Entscheidungen können keinen Grund für die Abberufung eines Mitgliedes der Kommission darstellen.

§ 3

**Anforderungen an die Sachkunde,
die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

(2) Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4**Antrag**

(1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag tätig. Dem Antrag sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Die Zahlung der Verwaltungsgebühren ist nach der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrags.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) für eine Beratung von Ärztinnen und Ärzten in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen (Berufsordnung) die durchführende kammerangehörige Ärztin bzw. der durchführende kammerangehörige Arzt,
- b) für einen Antrag auf zustimmende Bewertung einer klinischen Prüfung nach dem Arzneimittelgesetz der Sponsor,
- c) für einen Antrag auf zustimmende Stellungnahme zu einer klinischen Prüfung nach dem Medizinproduktegesetz der Auftraggeber sowie Prüfeinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission,
- d) für einen Antrag auf zustimmendes Votum zu einer Spenderimmunisierung nach dem Transfusionsgesetz die das Immunisierungsprogramm leitende Ärztin bzw. der leitende Arzt,
- e) für einen Antrag auf Stellungnahme zur Anwendung von Röntgen- oder ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe zum Zwecke der medizinischen Forschung nach der Röntgen- oder der Strahlenschutzverordnung die Leiterin bzw. der Leiter der Studie,
- f) in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 3 die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter des Forschungsvorhabens.

(3) Anträge können, soweit gesetzlich zulässig, geändert oder zurückgenommen werden. Gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

(4) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung der Ethik-Kommission regeln.

§ 5**Verfahren und Entscheidung**

(1) Die Ethik-Kommission trifft ihre Entscheidungen in der Regel nach mündlicher Erörterung. Soweit gesetzlich zulässig, können Anträge, die nach Meinung des/der Vorsitzenden keine besonderen Schwierigkeiten medizinischer, ethischer oder rechtlicher Art aufweisen, im schriftlichen Verfahren behandelt werden, sofern nicht ein Mitglied der Kommission eine mündliche Erörterung verlangt. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Kommission durch Mehrheitsbeschluss die Entscheidung über im Einzelnen zu bestimmende Fragen, die keine besonderen Schwierigkeiten medizinischer, ethischer oder rechtlicher Art aufweisen dürfen, auf einen Ausschuss übertragen. Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds ist auch in diesen Fällen eine Entscheidung der Kommission herbeizuführen.

(2) Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Kommissionsitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind; davon muss ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie selbst an dem Forschungsprojekt oder der klinischen Prüfung mitwirken oder ihre Interessen berührt sind.

(3) Die Kommission kann von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen sowie eine persönliche Erläuterung des Antrags durch die Antragstellerin/den Antragsteller oder die wissenschaftliche Leiterin/den wissenschaftlichen Leiter des Forschungsvorhabens in der Sitzung verlangen. Die Kommission kann Sachverständige beratend hinzuziehen.

(4) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen.

(5) Die Kommission entscheidet bei mündlicher Erörterung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im schriftlichen Verfahren ist die Entscheidung der Kommission gefallen, wenn Voten von mehr als sechs Kommissionsmitgliedern, darunter eines juristischen Mitglieds vorliegen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Kommission nach den für den jeweiligen Antrag geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

(6) Die Entscheidung der Kommission wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Sie kann darüber hinaus weiteren Beteiligten und den zuständigen Behörden mitgeteilt werden. Entscheidungen in Verfahren nach dem Arzneimittel- und dem Medizinproduktegesetz sowie alle Entscheidungen, die nicht lediglich dem gestellten Antrag entsprechen, sind schriftlich zu begründen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat die Entscheidung allen teilnehmenden Prüfern mitzuteilen. Die Entscheidung der Kommission kann mit weiteren Hinweisen, Ratschlägen oder Empfehlungen versehen werden.

(7) Bei Anzeige von schwerwiegenden oder unerwarteten, unerwünschten Ereignissen, die während des Forschungsvorhabens auftreten und die die Sicherheit der Teilnehmer oder die Durchführung des Forschungsvorhabens beeinträchtigen könnten, prüft die Kommission die Wiederaufnahme des Verfahrens. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, prüft die Kommission, ob sie ihr früheres Votum aufrechterhält.

§ 6**Sonderbestimmungen bei Vorliegen von Entscheidungen anderer Ethik-Kommissionen**

Die Ethik-Kommission erkennt eine vorliegende Beurteilung von Forschungsvorhaben durch eine andere Ethik-Kommission an, wenn die gesetzlichen Bestim-

mungen zur Zuständigkeit und Einrichtung der votierenden Kommission beachtet wurden. Wenn Ärztinnen oder Ärzte im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe an einem Forschungsvorhaben teilnehmen wollen, das bereits von einer anderen Ethik-Kommission positiv bewertet wurde, beschränkt sich die Ethik-Kommission auf die berufsrechtliche und berufsethische Beratung der Ärztin bzw. des Arztes sowie ihr sonst zugewiesene Aufgaben. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat mit seinem Antrag das Votum der anderen Ethik-Kommission vorzulegen.

§ 7**Geschäftsführung**

(1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe stellt die für die Geschäftsführung der Ethik-Kommission notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung und erhebt dafür Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission erhalten Sitzungsgeld nach der Spesenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 hinzugezogene Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Die Kosten hierfür hat der Antragsteller zu tragen.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 26. September 2005

Prof. Dr. med. Ingo F l e n k e r
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 15. November 2005

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Az.: III 7 0810.11.2 –
Im Auftrag
G o d r y

Die Neufassung der Satzung der Ethik-Kommission wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekannt gemacht.

Münster, den 24. November 2005

Prof. Dr. med. Ingo F l e n k e r
Präsident

923

**Satzung
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
vom 28. September 2004
in der Fassung des Beschlusses
vom 9. Dezember 2005**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 114a Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat die Versammlung des Zweckverbandes VRR am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR errichtet und die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch Satzung geregelt.

Die Versammlung des Zweckverbandes VRR hat durch Beschluss vom 9. Dezember 2005 die Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR geändert und folgende Fassung der Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Aufgaben

II. Handlungsfelder

§ 2 Allgemeine Regelung

§ 3 SPNV

§ 4 Tarif- und Beförderungsbedingungen

§ 5 Verkehrsintegration

§ 6 Verkehrsplanung

§ 7 Finanzierung des ÖSPV (ÖSPV-Finanzierung)

§ 8 Einnahmenaufteilung

§ 9 Marktforschung

§ 10 Vertrieb

§ 11 Stadtbahn

§ 12 Schlichtung

III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen

§ 13 Neutralität

§ 14 Kooperationsverträge

§ 15 Sonstige Abkommen

§ 16 Durchführung des Verkehrs

IV. Organe der VRR AöR

§ 17 Organe

§ 18 Verwaltungsrat

§ 19 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

§ 20 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

§ 21 Verwaltungsratssitzungen

§ 22 Vorstand

§ 23 Vergabeausschuss

§ 24 Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

§ 25 Ausschuss für Tarif und Marketing

§ 26 Ausschuss für Verkehr und Planung

§ 27 Unternehmensbeirat

V. Finanzwirtschaft

§ 28 Stammkapital, Wirtschaftsjahr

§ 29 Wirtschaftsführung und Finanzmanagement

§ 30 Finanzplanung

§ 31 Finanzierung der Verkehrsleistungen im VRR

§ 32 Finanzierung der VRR AöR

§ 33 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen

VI. Personalwirtschaft

§ 34 Personal der VRR AöR

§ 35 Arbeitsplatzsicherung

§ 36 Personalvertretung

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Bekanntmachungen

§ 38 Rechtsnachfolge

§ 39 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Name, Rechtsform, Sitz, Aufgaben**

(1) Das Unternehmen führt den Namen „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i.S. der § 114a der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen (GO NW), § 1 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV).

(2) Die VRR AöR ist nicht dienstherrenfähig.

(3) Der Sitz der VRR AöR ist Essen.

(4) Die VRR AöR ist Träger der ihr vom Zweckverband übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs. Die VRR AöR kann durch Vertrag weitere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs übernehmen. Sie wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 16 tätig.

(5) Die VRR AöR nimmt für den Zweckverband die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben wahr.

II. Handlungsfelder**§ 2****Allgemeine Regelung**

(1) Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Verbundgebiet durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger (Anstaltszweck).

In diesem Rahmen fördert die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Vor diesem Hintergrund ergreift die VRR AöR politische Initiativen, wirkt meinungs- und imagebildend zugunsten eines marktgerechten und wirtschaftlichen ÖPNV, arbeitet mit den verkehrspolitisch Verantwortlichen im VRR und im Land NRW sowie im Bund zusammen und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.

(2) Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag (§ 33) die durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR Richtlinien erlassen. Bei der Erarbeitung der Richtlinien bzw. bei der Fortschreibung bestehender Richtlinien werden Vertreter der kommunalen Aufgabenträger und/oder der Verbundverkehrsunternehmen eingebunden.

Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger die Richtlinien bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.

(4) Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie im Land NRW tätige Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbünde und sonstige Einrichtungen, insbesondere in technischen Angelegenheiten, bei der Verbesserung des Verkehrs- bzw. Vertriebs-Infrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und mobilitätsbezogene Produkte an.

§ 3 SPNV

(1) Die VRR AöR plant, organisiert und gestaltet den schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV) im Sinne des § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW aus. Sie schließt hierzu mit SPNV-Unternehmen Verkehrsverträge ab.

(2) Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt die VRR AöR Konzepte und Standards, insbesondere für Sicherheit, Service, Qualität und Fahrzeuge.

(3) Das fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit und dessen Mitfinanzierung durch die VRR AöR gemäß § 31 ist jährlich in einem vom Verwaltungsrat zu beschließenden SPNV-Etat festzulegen. Im SPNV-Etat sind das SPNV-Leistungsangebot und dessen finanzielle Auswirkungen, gegliedert nach SPNV-Unternehmen, darzustellen.

(4) Soweit die Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV das Gebiet anderer Zweckverbände bzw. Kooperationsräume berührt, arbeitet die VRR AöR mit diesen Zweckverbänden bzw. mit den dort zuständigen Einrichtungen zusammen. § 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW bleibt unberührt.

§ 4 Tarif und Beförderungsbedingungen

(1) Die VRR AöR wirkt gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifs, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, und auf einheitliche Beförderungsbedingungen hin.

(2) Hierzu bildet die VRR AöR gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2, 14 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW einen Gemeinschaftstarif und einheitliche Beförderungsbedingungen und wirkt auf deren Anwendung und Fortentwicklung hin.

(3) Die VRR AöR unterstützt im Sinne von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW die Bildung von landesweiten und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs.

(4) Die VRR AöR kann verbundeinheitliche Sonderangebote erstellen.

(5) Die VRR AöR hat bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag der den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen zu stellen.

§ 5 Verkehrsintegration

(1) Der VRR AöR wirkt gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf

- a) ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV,
- b) einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards,
- c) einheitliche Fahrgastinformation- und Betriebssysteme und

d) ein übergreifendes Marketing.

(2) Zur Sicherstellung eines koordinierten Verkehrsangebots im ÖPNV sorgt die VRR AöR für eine Verbesserung des Leistungsangebotes und der Beförderungsqualität, insbesondere

- für eine Abstimmung der Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, die Umsteigeverbindungen und Anschlussbeziehungen zu optimieren (Anschlusssicherung)
- für eine einheitliche und wieder erkennbare Benutzeroberfläche im ÖPNV sowie
- für eine Abstimmung der Sicherheitsbelange der Verkehrsunternehmen, der Sicherheitsbehörden sowie sonstiger Akteure im ÖPNV.

(3) Zur Sicherstellung einheitlicher Produkt- und Qualitätsstandards erarbeitet die VRR AöR in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern Produkt- und Qualitätsrichtlinien. Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass diese Richtlinien im Verbundgebiet Anwendung finden.

(4) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformation- und Betriebssysteme hält die VRR AöR insbesondere ein eigenes Auskunft- und Kommunikationssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor. Die VRR AöR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern verbundeinheitliche Standards und Richtlinien.

(5) Zur Sicherstellung eines übergreifenden Marketing im VRR betreibt die VRR AöR Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr auf der Basis einer gemeinsamen Marke. Hierzu erarbeitet die VRR AöR Konzepte und Richtlinien für die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche, insbesondere für ein verbundeinheitliches Vertriebssystem, und schreibt die Marketing-Strategie des VRR auf Basis aktueller Marktforschungsergebnisse fort.

§ 6 Verkehrsplanung

(1) Die VRR AöR stellt gemäß § 8 ÖPNVG NRW einen Nahverkehrsplan für den SPNV auf und koordiniert ihn gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG NRW mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Zweckverbände unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.

Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des Zweckverbandes VRR gemäß § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW den VRR-Nahverkehrsplan beachten.

Der Nahverkehrsplan ist Grundlage für den SPNV-Etat.

(2) Die VRR AöR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage für Verkehrsplanungen gemäß §§ 7 und 8 ÖPNVG NRW und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.

(3) Die VRR AöR nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung. Dabei stimmt sie sich mit den kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen ab. Ebenso nimmt sie in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht Stellung zu Anträgen der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen für investive Maßnahmen des straßengebundenen ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben. Dabei unterstützt sie die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen.

§ 7 Finanzierung des ÖSPV (ÖSPV-Finanzierung)

(1) Die VRR AöR finanziert die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung der Fahrzeuge im ÖSPV nach Maßgabe des Absatzes 5.

(2) Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern und den ÖSPV-Unternehmen die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

- a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinie errechneten Ausgleichsbeträge sowie die Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die ÖSPV-Unternehmen Anträge nach der Finanzierungsrichtlinie.

Weitere Grundlage des Verbundetats sind die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten aller im Verbund zu erbringenden ÖSPV-Leistungen. Dazu fragt die VRR AöR bei den ÖSPV-Unternehmen die erforderlichen Plandaten ab.

- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evtl. Überkompensation der ÖSPV-Unternehmen.

Dazu ermitteln die ÖSPV-Unternehmen die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten für ihre im Verbund erbrachten ÖSPV-Leistungen (Ist-Daten).

- c) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die Finanzierungsrichtlinie. Die von den ÖSPV-Unternehmen übermittelten Daten sind entsprechend § 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOL/A und § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

(3) Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.

Wird kein Einvernehmen über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich erzielt, gilt § 12 entsprechend.

(4) Die VRR AöR kann von den ÖSPV-Unternehmen weitere Daten abfragen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Abs. 2 Satz 2 Buchst. c Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der VRR AöR obliegt die ÖPNV-Fahrzeugförderung nach § 13 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die Richtlinie zur Fahrzeugförderung.

§ 8

Einnahmenaufteilung

Die VRR AöR teilt die im VRR erzielten Einnahmen auf. Die VRR AöR schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab. Näheres regeln der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.

§ 9

Marktforschung

(1) Die VRR AöR betreibt als Grundlage für die Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere für Marketing und verbundbezogene Planungen, die notwendige Marktforschung. Art und Umfang dieser Marktforschungsvorhaben müssen dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit gerecht werden.

(2) Die VRR AöR stellt die Ergebnisse ihrer Marktforschung den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Grundsätze, insbesondere des Diskriminierungsverbots, der Wettbewerbsneutralität und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen, zur Verfügung.

§ 10

Vertrieb

Die VRR AöR erarbeitet Konzepte und Rahmenvorgaben für das verbundeneinheitliche Vertriebssystem. Der Rahmen für das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Verkaufsstellen, die Fahrausweisgestaltung, eine verbundkompatible technische Ausstattung und Maßnahmen zur Einnahmensicherung.

§ 11

Stadtbahn

(1) Der VRR AöR obliegen Projektierung und Errichtung der betriebstechnischen Ausrüstung der Stadtbahn in Abwicklung von bereits vor dem 31. Juli 1995 bestehenden bzw. eingegangenen Rechtsgeschäften. Als Antragstellerin und Empfängerin der dafür benötigten Zuwendungsmittel des Landes einschließlich begleitender Planungs- und Vorbereitungsmittel ist die VRR AöR in Rechtsnachfolge zur VRR GmbH gehalten, bei der Erstellung und der Ausrüstung mit den örtlich betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen nach Maßgabe bestehender oder abzuschließender vertraglicher Regelungen zusammenzuarbeiten.

(2) Für sich hieraus ergebende Ansprüche gegen die VRR AöR in Rechtsnachfolge der VRR GmbH tritt die stadtbahnbauende Gebietskörperschaft ein, auf deren Gebiet das Vorhaben realisiert wurde. Zu diesem Zweck schließt die VRR AöR mit den stadtbahnbauenden Gebietskörperschaften jeweils gesonderte Verträge ab.

§ 12

Schlichtung

Die VRR AöR trifft bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen, die abschließende Entscheidung. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW. Die VRR AöR gibt sich zu diesem Zweck eine Verfahrensordnung, die auch Entscheidungskriterien enthält.

III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen

§ 13

Neutralität

Die VRR AöR ist den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit verpflichtet. Sie wirkt gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3a Absatz 2 ZVS, den im Rahmen der ÖSPV-Finanzierung antragstellenden ÖSPV-Unternehmen sowie den an Vergabeverfahren im SPNV teilnehmenden SPNV-Unternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.

§ 14

Kooperationsverträge

(1) Die VRR AöR schließt mit allen den VRR-Verbundtarif (Gemeinschaftstarif) anwendenden Verkehrsunternehmen Kooperationsverträge ab. Der Verbundtarif setzt sich aus dem VRR-Regeltarif, den Übergangs-, Gemeinschafts- und Anerkennungstarifen, dem NRW-Tarif sowie Sondervereinbarungen zusammen.

(2) Die den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen sind:

- a) Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im SPNV auf der Grundlage eines SPNV-Verkehrsvertrages mit dem Zweckverband VRR oder der VRR AöR nach den Vorschriften des AEG erbringen.
- b) Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im

ÖSPV aufgrund eigener Genehmigung (§ 13 oder § 13a PBefG) oder als Betriebsführer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG) nach den §§ 42 und 43 PBefG durchführen.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kooperationsverträge müssen mindestens die Ausgestaltung der Anwendung des VRR-Verbundtarifs, die Zusammenarbeit im VRR zur Umsetzung der Verbundaufgaben gemäß dieser Satzung und die Finanzierung der Verbundaufgaben der VRR AöR regeln.

§ 15 Sonstige Abkommen

Die VRR AöR kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, ÖPNV- bzw. SPNV-Aufgabenträgern, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen abschließen.

§ 16 Durchführung des Verkehrs

Die Durchführung des Verkehrs im Sinne des PBefG und des AEG ist nicht Aufgabe der VRR AöR. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

IV. Organe der VRR AöR

§ 17 Organe

(1) Die Organe der VRR AöR sind:

- a. der Verwaltungsrat
- b. der Vorstand
- c. der Vergabeausschuss
- d. der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
- e. der Ausschuss für Tarif und Marketing
- f. der Ausschuss für Verkehr und Planung
- g. der Unternehmensbeirat.

Die Organe gemäß Buchst. a – c haben im Umfang ihrer Zuständigkeiten nach dieser Satzung Entscheidungskompetenz, im Übrigen fassen die Organe nur Empfehlungsbeschlüsse.

(2) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst. a – c, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes des Zweckverbandes VRR unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

(3) Entscheidungen der Organe gemäß Abs. 1 Buchst. a – c zu Stadtbahnangelegenheiten im Rahmen der Satzung können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der von Stadtbahnangelegenheiten betroffenen Verbandsmitglieder gefasst werden.

§ 18 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die durch die Gemeindeordnung NW (GO NW), die Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der VRR AöR Berichterstattung verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR auf verbindlichen Vorschlag der Verbandsversammlung,
2. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,

3. die Beteiligung der VRR AöR an anderen Unternehmen,
4. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter der VRR AöR in Gremien der Beteiligungsgesellschaften,
5. die Gründung von Gesellschaften,
6. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplans, einschließlich SPNV-Etat und Verbundetat und des Jahresabschlusses,
8. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. die Einstellung und Entlassung sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten ab Entgeltgruppe 15,
13. die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabeansätzen des Vermögensplans um mehr als 250.000,00 EUR,
14. die Organisationsstruktur der VRR AöR, insbesondere
 - a) den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand (Verteilung der Geschäftsbereiche und Stabsstellen auf die Vorstandsressorts, Abgrenzung der Vorstandsressorts),
 - b) die Vertretungsbefugnis,
 - c) die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorstandssprecher,
 - d) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

Im Fall der Ziffern 3 und 4 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen der Verbandsversammlung.

Der Verwaltungsrat ist nicht zuständig für die Entscheidung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vergabeausschusses fallen.

(3) Ferner ist der Verwaltungsrat zuständig für

1. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen,
 2. Entscheidungen über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 6 Abs. 1,
 3. die Feststellung des SPNV-Etats gemäß § 3 Abs. 3,
 4. die Genehmigung des Verbundetats und die Feststellung der Ergebnisrechnung gemäß § 7,
 5. Entscheidungen im Rahmen der Einnahmenaufteilung gemäß § 8 von erheblicher finanzieller Tragweite,
 6. Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung des ÖSPV gemäß § 7 von erheblicher finanzieller Tragweite,
 7. den Erlass von Richtlinien gemäß § 2 Absatz 3,
 8. die Entscheidung über die Grundlagen des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen,
 9. die Entscheidung über Leitlinien der Tarifpolitik, Tarifstruktur, Preisanpassungen und wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen.
- (4) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats in folgenden Angelegenheiten ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich:
1. Entscheidungen über den Nahverkehrsplan gemäß Abs. 3 Ziffer 2,
 2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 3. Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Systems zur Finanzierung des ÖSPV,
 4. Entscheidungen über Strukturreformen im Gemeinschaftstarif, sofern erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen der Mitglieder des Zweckverbandes VRR zu erwarten sind,
 5. Entscheidungen im Schlichtungsverfahren nach § 12.

§ 19**Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 42 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Verbandsvorsteher als Vorsitzender
2. 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder.

Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Verwaltungsrat vertreten. Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat.

(2) 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen.

Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung, enthalten.

Wird die Vorschlagsliste dreimal von der Verbandsversammlung zurückgewiesen, ist die Verbandsversammlung bei der Wahl der Mitglieder aus dem Unternehmensbeirat nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Ziffer 2 und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung oder dem Unternehmensbeirat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder dem Unternehmensbeirat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:

- a) ein Vertreter des Personalrates,
- b) ein Vertreter einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat,
- c) ein Vertreter einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter zu b) und c) durch die Verbandsversammlung bestimmt.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

- a) Bedienstete der VRR AöR,
- b) leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die VRR AöR mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- c) Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die VRR AöR befasst sind.

(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsteher. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat einen ersten, einen zweiten und einen dritten Stellvertreter. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt.

Die Vertreter werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie seine Stellvertreter sollen verschiedenen Mitgliedern des Zweckverbandes VRR angehören.

(7) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter bzw. im Falle dessen Verhinderung von seinem dritten Stellvertreter abgegeben.

(8) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende die VRR AöR gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die VRR AöR auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen Fraktion angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Anlehnung an die §§ 43 ff. GO NW mindestens regelt:

- a) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- b) die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats,
- c) das Verfahren bei Abstimmungen,
- d) die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrats,
- e) die Niederschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- f) die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- g) das Verfahren bei dringlichen Entscheidungen,
- h) den Auslagenersatz und die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Ausschüsse.

§ 20**Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates einen pauschalierten Auslagenersatz. Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.

(2) Ferner erhalten der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden eine monatliche Entschädigung.

(3) Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21**Verwaltungsratssitzungen**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens dreimal im Geschäftsjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr

als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Verwaltungsrats-sitzung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Verwaltungsrats-sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stichtentscheid steht dem jeweiligen Stellvertreter nicht zu. Gibt der abwesende Verwaltungsratsvorsitzende seine Stimme schriftlich ab, gibt diese Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(6) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen folgende Beschlüsse:

- a) die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes,
- b) die Erhöhung des Finanzbeitrags des Zweckverbandes VRR für SPNV-Leistungen, die nicht von Transfermitteln im Sinne von § 17 ZVS gedeckt sind,
- c) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV nach § 7,
- d) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen,
- e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Verträge gemäß § 14,
- f) den Erlass von Richtlinien gemäß § 2 Absatz 4,
- g) Grundsatzentscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung wirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 5,
- h) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 18 Absatz 2 Ziffer 1 und der Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 18 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a.

(7) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der VRR AöR, des Zweckverbandes, eines seiner Mitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint.

(8) Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet die VRR AöR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind und die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Verwaltungsrat oder einem anderen Gremium zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

Der Verwaltungsrat bestellt ein Vorstandsmitglied zum Vorstandssprecher.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden im Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 18 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a festgelegt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte gem. Geschäftsverteilungsplan eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Im Falle der Vertretung muss der fachlich zuständige Prokurist mitzeichnen.

(4) Ressortübergreifende Angelegenheiten werden vom Vorstand gemeinsam verantwortet. Kann bei ressortübergreifenden Angelegenheiten im Vorstand keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Sprecher.

Der Sprecher des Vorstandes repräsentiert den Vorstand und die Anstalt gegenüber der Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgabe im Einzelfall übertragen.

Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens zum Inhalt haben muss:

- a) Aufgaben des Vorstands und des Vorstandssprechers, Geschäftsführung,
- b) Unterzeichnung und Vertretung, auch für die zweite Führungsebene, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten,
- c) Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung einschließlich der internen Abstimmung bei ressortübergreifenden Angelegenheiten,
- d) Anordnungsbefugnisse.

Der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand gemäß § 18 Absatz 2 Ziffer 14 Buchst. a ist Anlage der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(6) Der Vorstand wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt das Vorstandsmitglied seine Amtsgeschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort.

Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages ist nur zulässig, wenn in der Person des Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verwaltungsrat stellt den wichtigen Grund mit 2/3-Mehrheit fest.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates, des Unternehmensbeirates, der Ausschüsse sowie an den Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR teil und gibt die geforderten Auskünfte. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.

Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 23 Vergabeausschuss

(1) Der Vergabeausschuss ist ein Ausschuss der VRR AöR mit eigener Entscheidungsbefugnis im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NW. § 57 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.

(2) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:

1. Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens im SPNV,
2. Entscheidung über die Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss,
3. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Verwaltungsvereinbarungen mit Aufgabenträgern zur Durchführung von Vergabeverfahren im SPNV,
4. Entscheidung über Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verkehrsdurchführungsverträgen mit SPNV-Unternehmen,
5. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die vom Vorstand vorgelegt werden.

(3) Die Einspruchsfrist entsprechend § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt in dringlichen Angelegenheiten zwei Werktage, ansonsten zwei Wochen. § 60 GO NW gilt im Falle eines Einspruchs entsprechend.

(4) Der Vergabeausschuss besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der

Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Vergabeausschuss vertreten.

(5) Der Vorsitzende des Vergabeausschusses und sein Stellvertreter werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 Satz 3, Absätze 3 und 9, § 20 Abs. 1 sowie § 21 Absätze 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 ZVS entsprechend.

(7) Die Sitzungen des Vergabeausschusses sind grundsätzlich nicht-öffentlich.

§ 24

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

(1) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.

(2) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen ist zuständig für alle Angelegenheiten von erheblicher und grundsätzlicher finanzieller Bedeutung, insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen über

1. den Verbundetat und Ergebnisrechnung,
2. Wirtschaftsplan und Stellenplan der VRR AöR,
3. betriebswirtschaftliche Angelegenheiten und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
4. strategische und verkehrspolitische Grundsatzfragen,
5. die wirtschaftlichen Aktivitäten der VRR AöR.

(3) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern, die gleichzeitig auch der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung müssen entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss vertreten sein.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 19 Absatz 1 Satz 3, Absätze 3 und 9, § 20 Absatz 1 sowie § 21 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 25

Ausschuss für Tarif und Marketing

(1) Der Ausschuss für Tarif und Marketing dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.

(2) Der Ausschuss für Tarif und Marketing fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Tarif und Beförderungsbedingungen,
2. Vertriebskonzepte, sonstige Vertriebsangelegenheiten, EFM,
3. Marketing,
4. Werbung und Verkaufsförderung,
5. Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation,
6. Sicherheit, Service, Beschwerdemanagement,
7. Marktforschung.

(3) Der Ausschuss für Tarif und Marketing besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern, die gleichzeitig auch der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung müssen entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss vertreten sein.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Tarif und Marketing werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 19 Absatz 1 Satz 3, Absätze 3 und 9, § 20 Absatz 1 sowie § 21 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 26

Ausschuss für Verkehr und Planung

(1) Der Ausschuss für Verkehr und Planung dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.

(2) Der Ausschuss für Verkehr und Planung fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastrukturplanung insbesondere Aufstellung des Nahverkehrsplanes gemäß § 6 Abs. 1,
2. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV-Leistungsangebotes,
3. Koordinierung des Verkehrsangebotes im ÖPNV,
4. einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards,
5. Stadtbahnangelegenheiten und Telematik.

(3) Der Ausschuss für Verkehr und Planung besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern, die gleichzeitig auch der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung müssen entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss vertreten sein.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Planung werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 19 Absatz 1 Satz 3, Absätze 3 und 9, § 20 Absatz 1 sowie § 21 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 27

Unternehmensbeirat

(1) Zur Einbindung der Verkehrsunternehmen in die Verbundstruktur sowie zur Einbeziehung in die politische Willensbildung und zur Nutzung ihrer Expertise bei verkehrspolitischen Entscheidungen wird ein Unternehmensbeirat eingerichtet. Der Unternehmensbeirat gibt ausschließlich empfehlende Beschlüsse dem Verwaltungsrat gegenüber ab.

(2) Der Unternehmensbeirat fasst empfehlende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, in denen die Verbundverkehrsunternehmen bezogen auf die durch Vertrag im Sinne von § 2 Absatz 2 von der VRR AöR übernommenen Aufgaben mittelbar oder unmittelbar betroffen sind und Auswirkungen auf den Verbundverkehr oder auf die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR zu gewärtigen sind.

Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die der Vorbereitung und Durchführung von wettbewerblichen Verfahren im SPNV dienen.

Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bleiben unberührt.

(3) Jedes Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3a Abs. 2 ZVS benennt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Unternehmensbeirates. Jedes Verbundverkehrsunternehmen kann jederzeit sein Mitglied und dessen Stellvertreter abberufen und neu benennen. Jedes Verbundverkehrsunternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Unternehmensbeirat.

Sonstige Verbundunternehmen im Sinne von § 3a Abs. 5 ZVS können als ständige Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teilnehmen. Sie benennen dazu eine Person, die diesen Gaststatus wahrnimmt.

(4) Der Unternehmensbeirat wählt einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden sowie 3 stellvertretenden Vorsitzenden besteht.

(5) Beschlüsse des Unternehmensbeirates kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Ausnahmsweise kann die Geschäftsordnung für den Unternehmensbeirat in bestimmten Fällen Einstimmigkeit oder andere Mehrheiten vorsehen. Diese Fälle sind konkret festzulegen. Minderheitsvoten sind zulässig. Der jeweils amtierende Vorsitzende leitet die Beschlüsse, das jeweilige Abstimmungsergebnis und die Minderheitsvoten, sofern diese von mindestens 2 Unternehmen unterstützt werden, unverzüglich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu.

(6) Der Unternehmensbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(7) Der Unternehmensbeirat übermittelt der Verbandversammlung des Zweckverbandes VRR zu Beginn einer Wahlperiode eine Vorschlagsliste gemäß § 19 Abs. 2 zur Wahl in den Verwaltungsrat.

Satz 1 gilt entsprechend beim Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die gemäß § 19 Absatz 2 gewählt wurden.

(8) Die Teilnahme an Sitzungen des Unternehmensbeirates erfolgt ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz oder Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

(9) § 21 Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Sitzungen des Unternehmensbeirates sind grundsätzlich nicht-öffentlich.

V. Finanzwirtschaft

§ 28

Stammkapital, Wirtschaftsjahr

(1) Das Stammkapital wird auf 50.000,- EUR festgesetzt.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29

Wirtschaftsführung und Finanzmanagement

(1) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO NW und der KUV.

(2) SPNV-Etat und Verbundetat sind Bestandteil des Wirtschaftsplans.

(3) Der Jahresabschluss, die Buchführung und der Lagebericht sind durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen. Der Prüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VRR AöR werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der Regelungen für den Zweckverband VRR im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 30

Finanzplanung

Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zulegende fünfjährige Finanzplanung nach den Vorschriften der KUV auf.

§ 31

Finanzierung der Verkehrsleistungen im VRR

Die Finanzierung der Verkehrsleistungen im ÖSPV und im SPNV im Verkehrsgebiet des VRR erfolgt nach den Regularien der Satzung des Zweckverbandes VRR, ins-

besondere der §§ 5, 17, 18, 19, 20 sowie der dazu ergangenen Richtlinien und Beschlüsse.

§ 32

Finanzierung der VRR AöR

Die Finanzierung der VRR AöR setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

1. Finanzierungsbeiträge des Zweckverbandes nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes VRR,
2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VRR AöR gemäß § 2 Absatz 5,
3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2, 33,
4. Landesmittel nach dem ÖPNV-Gesetz NRW,
5. Landesmittel zur Projektförderung.

§ 33

Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen

(1) Die Verbundverkehrsunternehmen leisten Finanzierungsbeiträge zur Wahrnehmung der in dieser Satzung festgelegten Verbundaufgaben nach Maßgabe des Wirtschaftsplans gemäß § 16 KUV und der Verträge gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der ÖSPV-Unternehmen ist für das Jahr 2006 der Höhe nach begrenzt auf 6,6 Mio. EUR. Er soll jeweils im Folgejahr entsprechend dem Verbraucherpreisindex Verkehr (Abteilung 07) des Bundesamtes für Statistik angepasst werden.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird auf die ÖSPV-Unternehmen im Verhältnis der zugeschienenen Einnahmen (Einnahmen nach Einnahmenaufteilung) aufgeteilt. Die ÖSPV-Unternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.

(4) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der SPNV-Unternehmen mit eigener Einnahmenverantwortung (Netto-Vertrag) ist der Höhe nach begrenzt auf 1,073 Mio. EUR.

Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Die sonstigen SPNV-Unternehmen leisten einen Finanzierungsbeitrag nach Maßgabe der jeweiligen Kooperationsverträge und der zugeschienenen Einnahmen.

(6) Die Verbundverkehrsunternehmen erbringen ihren jeweiligen Finanzierungsbeitrag vorschüssig jeweils zum ersten Werktag eines Quartals.

(7) Über diesen regelmäßigen Finanzierungsbeitrag hinaus werden bei Bedarf für besondere Vorhaben in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen besondere SPNV-Finanzierungsbeiträge vereinbart.

VI. Personalwirtschaft

§ 34

Personal der VRR AöR

(1) Die VRR AöR beschäftigt eigenes Personal. Sie ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in Köln. Sie wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) an.

(2) Im Falle der Auflösung oder Liquidation der VRR AöR wird das vorhandene Personal auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden personal- und versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der VRR AöR vom Zweckverband VRR übernommen und dort vorbildungsgemäß weiterbeschäftigt.

(3) Sollte der Zweckverband aufgelöst oder seine Aufgaben geändert sein, werden die Dienstkräfte der VRR

AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.

§ 35

Arbeitsplatzsicherung

Der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Zweckverband VRR sichern den Beschäftigten den Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31. 12. 2009 zu. Der Vorstand schließt mit der Personalvertretung eine entsprechende Dienstvereinbarung ab.

§ 36

Personalvertretung

Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für Kommunalunternehmen. Die VRR AöR, vertreten durch den Vorstand, ist Dienststelle im Sinne des LPVG.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der VRR AöR werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 38

Rechtsnachfolge

(1) Die VRR AöR übernimmt in Rechtsnachfolge alle nach § 176 Abs. 3 Umwandlungsgesetz auf den Zweckverband VRR übergegangenen Rechte und Pflichten der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH.

(2) Die VRR AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des Zweckverbandes VRR alle Rechte und Pflichten aus vom Zweckverband VRR begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

§ 39

In-Kraft-Treten

(1) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auf die VRR AöR die Vorschriften der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.

(2) Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Versammlung vom 9.12.2005 tritt am 1.1.2006 in Kraft.

Essen, den 9. Dezember 2005

Herbert N a p p
– Vorstandsvorsteher –

II.

Gemeindeprüfungsanstalt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2004

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
v. 6. 12. 2005

1

Jahresabschluss zum 31.12.2004

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit Beschluss vom 30.11.2005 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beläuft sich auf 17.747.525,55 €; siehe **Anlage 1**. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 540.095,40 €; siehe **Anlage 2**. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf – 2.386.967,60 €; siehe **Anlage 3**.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2004

Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2004 wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 7.12.2004 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt & Partner, Duisburg geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„An die Gemeindeprüfungsanstalt

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt, Herne, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend den nordrhein-westfälischen gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 101 ff. GO NW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die

Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeindeprüfungsanstalt. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeindeprüfungsanstalt zutreffend dar.

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 (Bilanzsumme EUR 17.747.525,55; Jahresergebnis EUR 540.095,40) und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne.)

Duisburg, den 28. Oktober 2005

PKF FASSELT & PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Schöneberger	Dr. Ellerich
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer“

3 Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2004 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2004 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 30.11.2005 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 6. Dezember 2005

Der Präsident der
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Rainer Christian B e u t e l

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bilanz zum 31.12.2004

Anlage 1



AKTIVA	31.12.2004 EUR	31.12.2003 T EUR	PASSIVA	31.12.2004 EUR	31.12.2003 T EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	688.529,00	516	1.1 Allgemeine Rücklage	78.742,25	39
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.4 Überschussvortrag / Fehlbetragsvortrag		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	540.095,40	40
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	5.194,00	6			618.837,65
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			2. Sonderposten		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	64.618,00	66	2.1 für Zuwendungen		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			2.2 für Beträge		
1.2.7.1 Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung	137.829,00	143	2.3 für den Gebührenaussgleich		
1.2.7.2 EDV-Hardware	220.368,00	425	2.4 Sonstige Sonderposten		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			3. Rückstellungen		
1.3 Finanzanlagen			3.1 Pensionsrückstellungen	14.805.627,00	11.543
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
1.3.2 Beteiligungen			3.3 Instandhaltungsrückstellungen		
1.3.3 Sondervermögen			3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	357.936,70	199
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	2.463.099,29	0			15.163.563,70
1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen			4. Verbindlichkeiten		
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen			4.1 Anleihen		
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.3.8 Sonstige Ausleihungen			4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
	3.579.637,29		4.2.2 von Beteiligungen		
2. Umlaufvermögen			4.2.3 von Sondervermögen		
2.1 Vorräte			4.2.4 vom öffentlichen Bereich	640.000,00	800
2.1.1 Unfertige Leistungen	2.186.057,79	363	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	72.427,39	153
2.2.1.1 Gebühren	198.997,75	67	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	85.219,55	3
2.2.1.2 Beträge			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	243.362,70	37
2.2.1.3 Steuern					1.041.009,64
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen			5. Passive Rechnungsabgrenzung		
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.149.145,00	0			924.114,56
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					1.899
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	55,42	0			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	3.005,64	11			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen					
2.2.2.4 gegen Beteiligungen					
2.2.2.5 gegen Sondervermögen					
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	27.630,81	8.170			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					
2.4 Liquide Mittel	2.323.184,10	4.708			
	13.888.076,51				
	279.811,75	238			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung					
	17.747.525,55	14.713			
				17.747.525,55	14.713

Anlage 2

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Ergebnisrechnung 2004


Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2003	Fortgeschrie- bener Ansatz 2004	Ist-Ergebnis 2004	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.910.000,00	2.979.844,00	2.944.920,00	-34.924,00
3	+ Sonstige Transfererträge	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	806.263,25	3.261.295,00	3.091.208,50	-170.086,50
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	19.926,05	343.384,00	59.315,59	-284.068,41
6	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	1.174,53	--	2.287,84	2.287,84
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.169.399,55	194.550,00	1.068.015,25	873.465,25
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	--	--	--	--
9	+/- Bestandsveränderungen	380.142,25	1.384.541,00	1.823.331,51	438.790,51
10	= Ordentliche Erträge	12.286.905,63	8.163.614,00	8.989.078,69	825.464,69
11	- Personalaufwendungen	-13.953.739,21	-6.741.717,00	-7.397.386,49	-655.669,49
12	- Versorgungsaufwendungen	--	--	-282.208,00	-282.208,00
13	- Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-22.448,90	-24.888,00	-35.975,06	-11.087,06
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-371.839,00	-555.021,00	-491.601,17	63.419,83
15	- Transferaufwendungen	--	--	--	--
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.071.972,40	-1.718.578,00	-1.302.691,16	415.886,84
17	= Ordentliche Aufwendungen	-15.419.999,51	-9.040.204,00	-9.509.861,88	-469.657,88
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	-3.133.093,88	-876.590,00	-520.783,19	355.806,81
19	+ Finanzerträge	72.006,13	77.480,00	86.132,93	8.652,93
20	- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-11,65	--	-3,42	-3,42
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	71.994,48	77.480,00	86.129,51	8.649,51
22	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	-3.061.099,40	-799.110,00	-434.653,68	364.456,32
23	+ Außerordentliche Erträge	3.101.136,36	1.666.667,00	974.749,08	-691.917,92
24	- Außerordentliche Aufwendungen	--	--	--	--
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	3.101.136,36	1.666.667,00	974.749,08	-691.917,92
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	40.036,96	867.557,00	540.095,40	-327.461,60

Anlage 3

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Finanzrechnung 2004


Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2003	Fortgeschrie- bener Ansatz 2004	Ist-Ergebnis 2004	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.910.000,00	2.979.844,00	2.968.200,00	-11.644,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	739.266,00	2.911.889,00	3.142.029,50	230.140,50
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	15.225,05	301.809,00	69.966,59	-231.842,41
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	23.217,75	--	4.190,72	4.190,72
7	+ Sonstige Einzahlungen	0,30	--	40,00	40,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	66.260,96	77.480,00	78.979,74	1.499,74
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.753.970,06	6.271.022,00	6.263.406,55	-7.615,45
10	- Personalauszahlungen	-2.439.365,80	-4.716.898,00	-4.287.050,57	429.847,43
11	- Versorgungsauszahlungen	--	--	--	--
12	- Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-21.471,87	-24.888,00	-35.027,43	-10.139,43
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-58,23	--	-17.796,93	-17.796,93
14	- Transferauszahlungen	--	--	-23.280,00	-23.280,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-977.359,23	-1.718.578,00	-1.212.534,86	506.043,14
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.438.255,13	-6.460.364,00	-5.575.689,79	884.674,21
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	5.315.714,93	-189.342,00	687.716,76	877.058,76
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	--	--	--	--
19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Sachanlagen	--	--	28.500,00	28.500,00
20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Finanzanlagen	--	--	737.496,35	737.496,35
21	+ Einz. aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	--	--	--	--
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	--	--	--	--
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	--	--	765.996,35	765.996,35
24	- Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	--	--	--	--
25	- Ausz. f. Baumaßnahmen	-6.153,99	-8.208,00	--	8.208,00
26	- Ausz. f. d. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-242.414,93	-253.905,00	-78.098,46	175.806,54
27	- Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	--	-1.376.431,00	-3.198.159,56	-1.821.728,56
28	- Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	--	--	--	--
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-309.931,27	-322.480,00	-404.422,69	-81.942,69
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-558.500,19	-1.961.024,00	-3.680.680,71	-1.719.656,71
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	-558.500,19	-1.961.024,00	-2.914.684,36	-953.660,36
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	4.757.214,74	-2.150.366,00	-2.226.967,60	-76.601,60
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	--	--	--	--
34	+ Aufnahme v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	--	-160.000,00	-160.000,00	--
36	- Tilgung v. Krediten z. Liquiditätssicherung	-48.754,80	--	--	--
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-48.754,80	-160.000,00	-160.000,00	--
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	4.708.459,94	-2.310.366,00	-2.386.967,60	-76.601,60
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	--	2.810.366,00	4.708.459,94	1.898.093,94
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	--	--	1.691,76	1.691,76
41	= Liquide Mittel (=Zeilen 38, 39 und 40)	4.708.459,94	500.000,00	2.323.184,10	1.823.184,10

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungs- anstalt Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
v. 30. 11. 2005

1

Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 30.11.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- | | |
|--|--------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 12.323.695,00 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 11.675.613,00 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.629.725,00 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.520.121,00 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 29.000,00 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.126.354,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 010 und 040 jeweils ein Budget; die Teilpläne 020, 030 und 050 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen.

Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 30.11.2005 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse www.gpa.nrw.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Präsident hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GPA NRW vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 30. November 2005

Der Präsident der
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Rainer Christian B e u t e l

Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
v. 14. 12. 2005

1

Neufassung der Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

Aufgrund des Artikels 2 § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) i. V. m. Art. 2 § 10 Abs. 1 des Gesetzes und in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen am 30. November 2005 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) i. V. m. § 105 GO NRW Benutzungsgebühren von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes und deren Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

(2) Für ihre Tätigkeit bei der Jahresabschlussprüfung auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 GPAG i. V. m. § 106 GO NRW erhebt die GPA NRW die Benutzungsgebühren von den geprüften Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen und Einrichtungen.

(3) Gebührenschuldner für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die sie tragende Körperschaft.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit bemessen, soweit § 3 nichts anderes bestimmt. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar eines Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der GPA NRW. Ändert sich die tarifliche oder gesetzliche Wochenarbeitszeit einer Beschäftigtengruppe, so kann zum Stichtag des In-Kraft-Tretens dieser Änderung eine Neuberechnung des Umfangs eines Tagewerkes erfolgen. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Prüfer der GPA NRW durch die Stundenzahl nach Satz 2. Die dienstlich anererkennungsfähige Fahrzeit ist Teil des Tagewerkes.

(2) Kleinste Einheit, die der Abrechnung zu Grunde gelegt wird, ist ein Viertel eines Tagewerkes.

(3) Für jede der in § 1 genannten Tätigkeiten wird eine Mindestgebühr von der Hälfte eines Tagewerkes erhoben.

(4) Bei einer Tätigkeit außerhalb der GPA NRW wird für die notwendigen Fahrten eine Pauschale für die Reisekostenvergütung erhoben.

§ 3

Gebührensätze

(1) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 455 Euro festgesetzt.

(2) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird ein Gebührensatz von 277 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung mit Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird. Für jede Prüfung wird ein Vielfaches dieses Gebührensatzes in Abhängigkeit von der Betriebsgröße erhoben, welche sich nach Umsatzerlösen und Bilanzsumme des zu prüfenden Jahresabschlusses richtet; die Überschreitung mindestens eines Merkmals führt zur Zuordnung des Betriebes zur jeweiligen nächst höheren Größenklasse (die kleinste Größenklasse ist C):

Größenklasse	Merkmal Umsatzerlöse	Merkmal Bilanzsumme	Vielfaches
A	10,0 Mio. Euro	100,0 Mio. Euro	2,0
B	0,75 Mio. Euro	1,25 Mio. Euro	1,3
C	bis 0,75 Mio. Euro	bis 1,25 Mio. Euro	0,8

Bei Ortsterminen wird je Tag das 1,0-fache des Gebührensatzes sowie eine Pauschale für Reisekostenvergütung gemäß Abs. 3 zusätzlich erhoben. Wird entschieden, dass ein Betrieb von der Jahresabschlussprüfung befreit oder nicht jährlich geprüft wird, so wird hierfür das 0,3-fache des Gebührensatzes erhoben.

(2a) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 720 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung durch befähigte eigene Prüfer der GPA NRW durchgeführt wird.

(3) Die Pauschale für Reisekostenvergütung i. S. des § 2 Abs. 4 beträgt
bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten:
42,20 Euro/Tag
bei den unter § 1 Abs. 2 und Abs. 2a genannten Tätigkeiten:
81,00 Euro/Tag.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Säumniszuschlag, Vorauszahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang des Prüfungsberichtes und bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang der Entscheidung über den abschließenden Vermerk. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis seit Fälligkeit ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

(3) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Auslagenersatz

(1) Bedient sich die GPA NRW im Rahmen des § 2 Abs. 5 GPAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder anderer geeigneter Dritter, so sind die bei Prüfungen im Sinne des § 1 für die Inanspruchnahme Dritter entstandenen Aufwendungen der GPA NRW als Auslagen zu ersetzen, soweit sie die Gebühren überschreiten.

(2) Sonstige der GPA NRW bei der Durchführung der Prüfung entstehende Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit sie nicht in der Gebühr enthalten sind.

(3) Für den Auslagenersatz gelten die für die Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. November

2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 27. April 2004, außer Kraft.

§ 7

Bekanntmachung der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

2

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GPAG dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.12.2005 angezeigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 14. Dezember 2005

Der Präsident der
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Rainer Christian B e u t e l

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569